

VERFASSUNG

des Kantons Uri

Synoptische Darstellung der Änderung «Notrechtsklausel»

Bisher	Änderung
Artikel 90 Zuständigkeiten a) Gesetzgebung	Artikel 90 Zuständigkeiten a) Gesetzgebung
¹ Der Landrat unterbreitet dem Volk in Form des Gesetzes alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürger festlegen.	
² Für andere Vorschriften erlässt der Landrat Verordnungen, soweit die Gesetzgebung in der Sache nicht einer anderen Behörde zusteht.	
	³ Der Regierungsrat erlässt zeitlich befristete Noterlasse; diese sind sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten, der über ihre weitere Geltung und Befristung entscheidet.